



Amtliche Bekanntmachung

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen, Herrischried, Murg und Rickenbach

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen, Herrischried, Murg und Rickenbach (VVG Bad Säckingen) hat am 07. November 2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VVG Bad Säckingen gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes soll für die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden der VVG Bad Säckingen die künftige Entwicklung der Baugebietsflächen dargestellt werden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht vom:

09. Dezember 2019 bis 31. Januar 2020

- im Rathaus Bad Säckingen, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen, -Stadtbauamt-, Dachgeschoss/Flur, (Auskünfte Zimmer Nr. 216),
- im Rathaus Murg, Am Bahndamm 5, 79730 Murg, -Bauamt-, Zimmer O 03,
- im Rathaus Rickenbach, Hauptstraße 7, 79736 Rickenbach, Flur,
- im Rathaus Herrischried, Hauptstraße 28, 79737 Herrischried, -Bauamt-, 1. Untergeschoss,

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Alle ausgelegten Unterlagen sind ab dem 09. Dezember 2019 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen, Startseite: www.bad-saeckingen.de unter der Rubrik 'Bekanntgaben' abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan einschließlich Voreinschätzung der Verträglichkeit mit den Europäischen Schutzgebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sowie Voreinschätzung der Betroffenheit speziell artenschutzrechtlich betroffener Arten (faktorgruen, Freie Landschaftsarchitekten und Beratende Ingenieure, vom 26.08.2019).

Der Umweltbericht enthält für das Plangebiet -insbesondere für die geplanten baulichen Entwicklungsflächen- die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen zur Bestandssituation und Informationen zu wesentlichen Auswirkungen in Folge einer Bebauung einschließlich Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. auf die Flora und Fauna:

Informationen über die baulichen Entwicklungsflächen und deren Umfeld zum Biotoptypenbestand und über die Auswirkungen auf diesen Bestand in Folge von Bebauung. Informationen zu geeigneten Vermeidungsmaßnahmen und z.T. zu Ausgleichsmaßnahmen einschließlich möglicher frühzeitiger Maßnahmen zum speziellen Artenschutz;

2. auf den Boden:

Informationen zu Art und Wertigkeit des Bodens in den baulichen Entwicklungsflächen und zu den Auswirkungen einer Bebauung auf den Boden im Hinblick auf den Verlust natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen). Information zu Altstandorten und Altlasten;

3. auf die Landschaft:

Informationen über das Landschaftsbild und dessen Beeinträchtigung in Folge von Bebauung. Information zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen durch Grüngestaltung;

4. auf das Klima:

Informationen über Luftabfluss und klimatische Funktion der baulichen Entwicklungsflächen und über Auswirkungen der Bebauung auf Luftabfluss und Lokalklima;

5. auf den Menschen:

Informationen über die für das menschliche Wohlbefinden bestehenden Vorbelastungen und die bei einer Bebauung eintretende Belastungen wie z. B. Lärm, Luftschadstoffe, Hochspannungsleitungen. Informationen zur Erholungsfunktion der Entwicklungsflächen und zu den Auswirkungen einer Bebauung, einschließlich Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen;

6. auf das Wasser:

Informationen zum Bestand von Grundwasser und Oberflächengewässern im Bereich der baulichen Entwicklungsflächen unter Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten und Hochwassergefahrengebieten. Informationen über die Auswirkungen in Folge einer Bebauung und zu Vermeidungsmaßnahmen;

7. auf Kulturgüter:

Informationen zum Bestand von Kulturgütern, insbesondere Kulturdenkmälern innerhalb der baulichen Entwicklungsflächen und angrenzend, einschließlich ihrer Betroffenheit in Folge von Bebauung;

8. Fläche:

Informationen zur Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung der naturräumlichen Lage und der zu erwartenden Bebauungsdichte;

9. Energie und Abfallentsorgung:

Information über standortbedingte Einschränkungen für eine mögliche Nutzung regenerativer Energie. Information über mögliche Einschränkungen für die Abfallentsorgung;

10. Wechselwirkungen:

Information über besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern 1. – 7. oder zu beachtlichen räumlichen Wechselwirkungen zwischen Entwicklungsfläche und Umfeld;

11. Spezielle artenschutzrechtliche Voreinschätzung:

Zu jeder baulichen Entwicklungsfläche: Information über ein mögliches Vorkommen von Arten, die dem speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG unterliegen. Information über ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen;

12. Verträglichkeit mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten:

Zu jeder baulichen Entwicklungsfläche: Informationen über eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten unter Berücksichtigung der

Prüfkriterien Hineinragen oder Angrenzen in/ an ein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet;

13. Betroffenheit von nach Naturschutzrecht geschützten Flächen:

Informationen über ein Hineinragen oder ein Angrenzen einer baulichen Entwicklungsfläche in/ an ein besonders geschütztes Biotop, ein Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal;

14. Vereinbarkeit mit der Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans:

Informationen über ein Hineinragen einer baulichen Entwicklungsfläche in den Regionalen Grünzug, in eine Grünzäsur oder in einen der schutzbedürftigen Bereiche gemäß Regionalplan 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee.

Landschaftsplan der VVG Bad Säckingen. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

Im Landschaftsplan sind die natürlichen Grundlagen –Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Erholungslandschaft und Landschaftsbild– dargestellt und bewertet. Auf dieser Basis wurden Maßnahmen zu deren Schutz und Entwicklung erarbeitet. Die Darstellungen basieren auf vor-Ort-Untersuchungen des Gutachters (Biotoptypen, artenschutzrelevante Strukturen, Landschaftsbild, Erholung), der Auswertung von digital verfügbaren Umweltinformationen der Umweltverwaltung Baden-Württemberg (Boden, Wasser, Schutzgebiete, Arten- und Biotopschutz) und der Auswertung übergeordneter Planungsvorgaben (Regionalplanung).

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen**:

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht, Stellungnahme vom 10.02.2012
- Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten, Stellungnahme vom 10.02.2012
- Landratsamt Waldshut – Naturschutz, Stellungnahme vom 10.02.2012
- Landratsamt Waldshut – Wasserschutz, Stellungnahme vom 10.02.2012
- Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft, Stellungnahme vom 10.02.2012
- Landratsamt Waldshut – Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Stellungnahme vom 19.01.2012
- Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Stellungnahmen vom 05.03., 06.03 und 12.03.2012
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 20.01.2012
- Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr, Stellungnahme vom 08.02.2012
- Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt, Stellungnahme vom 31.01.2012
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 22.12.2011
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Stellungnahme vom 02.02.2012
- DB Netz AG, Stellungnahme vom 26.01.2012
- BUND Bad Säckingen, Stellungnahme vom 10.02.2012
- Gemeinde Wallbach Schweiz, Stellungnahme vom 23.01.2012

Während der Auslegungsfrist können –schriftlich oder mündlich zur Niederschrift– Stellungnahmen in den oben genannten Stellen der Rathäuser in Bad Säckingen, Murg, Rickenbach und Herrischried abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Säckingen, den 22. November 2019

Alexander Guhl
Bürgermeister und Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses